

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21633 –**

Neufassung der Europol-Verordnung für mehr operative Befugnisse sowie vereinfachten Datenaustausch mit Privaten und Drittstaaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. Dezember 2020 will die Europäische Kommission eine Neufassung der Europol-Verordnung vorschlagen, sie soll die Verordnung vom Mai 2017 ersetzen (Verordnung (EU) 2016/794, beschlossen am 11. Mai 2016). In einer Veröffentlichung für eine Vorab-Folgenabschätzung nennt die Kommission hierzu mehrere Bereiche, in denen die Polizeiagentur deutlich gestärkt werden soll (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12387-Strengthening-of-Europol-s-mandate>).

Europol soll in der Lage sein, noch mehr Daten von privaten Firmen (darunter Internet-Provider, Reisebüros, Fluglinien, Banken) zu verarbeiten und diese womöglich in einem automatisierten Verfahren zu erhalten, bislang ist dies nur im Ausnahmefall und auf Anfrage möglich. Wenn eine private Stelle von sich aus Daten übermittelt, darf Europol diese nur zu Identifizierungszwecken nutzen und muss anschließend die zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat benachrichtigen. Für den Ausbau dieser Informationsweitergabe hat die finnische Ratspräsidentschaft bereits Schlussfolgerungen zur Zusammenarbeit von Europol mit privaten Stellen verabschiedet (Ratsdokument 14745/19).

Vorgesehen ist außerdem eine „Stärkung der Aufgaben zur Bewältigung neu auftretender Bedrohungen“. Europol soll für noch mehr Straftaten zuständig sein, selbst Fahndungen im Schengener Informationssystem (SIS II) eintragen dürfen und den Prüm-Rahmen für Abfragen von Personen- oder biometrischen Daten nutzen dürfen. Bisher darf Europol ausschließlich lesend auf das SIS II zugreifen. Die Kommission schlägt außerdem den Zugriff auf Informationssysteme des Zolls vor. Zur „Stärkung der Aufgaben“ gehört auch die Einrichtung eines „EU-Innovationshubs“, in dem Europol Forschung, Innovation und Kapazitätsaufbau im Bereich der Inneren Sicherheit koordiniert.

Europol soll außerdem enger mit Drittstaaten zusammenarbeiten dürfen und hierfür langwierige Verhandlungen für jeweilige operative Abkommen verkürzen. Entsprechende Länder werden nicht genannt, doch liegt nahe, dass es sich dabei um Staaten des Westbalkans und aus Nordafrika handelt („Europol: plans afoot to legalise unlawful acts“, Stellungnahme von EDRI und State-watch zur Folgenabschätzung der EU-Kommission vom 9. Juli 2020). Europol

plant außerdem, das SIS II für Einträge von Informationen aus Drittstaaten zu nutzen, diese können auch von Geheimdiensten stammen (Bundestagsdrucksache 19/20307). EDRi (European Digital Rights) und Statewatch warnen diesbezüglich vor einer „Datenwäsche“, wenn die Informationen aus Ländern mit niedrigem Datenschutzniveau stammen.

Den Plänen zufolge würde Europol außerdem die Möglichkeit erhalten, die Einleitung grenzüberschreitender Ermittlungen zu beantragen. Bislang kann dies lediglich als Hinweis an einzelne Mitgliedstaaten erfolgen. Europol will einen Pool von „Gast-Experten“ einrichten, die nach Vorbild des „Standing Corps“ von Frontex als „Gruppe von Strafverfolgungsexperten“ auf Ersuchen eines Mitgliedstaates eingesetzt werden könnten (Ratsdokument 9658/19). Die Polizeiaгентur soll auch die Möglichkeit haben, die Kategorie der nach Den Haag abgeordneten nationalen Experten um „Europol-Experten“/„Sonderberater“ zu erweitern. Schließlich soll Europol auch enger mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten.

Europol unterstützt die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten schon jetzt bei Ermittlungen operativ, etwa durch die Mitarbeit in gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Bereitstellung „mobiler Büros“, digitaler Forensik, Kapazitäten zur Entschlüsselung von Datenträgern, die Suche nach „böartigen Inhalten“ im Internet und in sozialen Medien oder durch ein „Innovationslabor“, das neue Herausforderungen neuer Technologien (5G, Drohnen, Kryptowährungen etc.) für die Polizei analysiert und technische Maßnahmen gegen diese „Bedrohungen“ sucht („Europol Programming Document 2020 – 2022“ vom 28 November 2019).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen keine Notwendigkeit, das Mandat von Europol zu erweitern. Stattdessen braucht es zunächst eine unabhängige Evaluierung der derzeitigen Aufgaben und Aktivitäten der Agentur. Hierzu gehört auch die Untersuchung, inwiefern die Informationsverarbeitung und Informationsanalyse diskriminierende polizeiliche Praktiken in den Mitgliedstaaten fördert. Die derzeitige Praxis der Verarbeitung personenbezogener Daten von Nicht-Verdächtigen ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller rechtswidrig und muss beendet, und nicht in einer Verordnung legalisiert werden (Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten – C 2018-0548 – vom 20. Dezember 2019). Europol darf keine Daten von Staaten verarbeiten, die keinen ausreichenden Rechtsschutz garantieren können. Deshalb darf es aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller keine Änderungen und insbesondere keine Verkürzung bei der Aushandlung von Abkommen mit Drittstaaten geben. Dringend notwendig ist mehr Transparenz über die Aktivitäten und Operationen von Europol. Hierzu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit Geheimdiensten aus Drittstaaten, aber auch im Rahmen der informellen europäischen „Counter Terrorism Group“ in Den Haag.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Initiativrecht für einen Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (Europol-Verordnung) bei der Europäischen Kommission bzw. einem Viertel der Mitgliedstaaten (Art. 17 Abs. 2 S. 1 EUV, Art. 76 AEUV) liegt. Da ein entsprechender Legislativvorschlag seitens der Europäischen Kommission zwar angekündigt ist, aber noch nicht vorliegt, konnte eine Positionierung der Bundesregierung hierzu noch nicht angestoßen werden.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft verfolgt die Bundesregierung das Ziel, dass sich die zukünftige Ausrichtung von Europol eng an den polizeifachlichen Bedarfen der Mitgliedstaaten orientiert. Die Entscheidungsfin-

derung in den Ratsgremien erfolgt im Laufe der Ratspräsidentschaft auf Basis der entsprechenden Stellungnahmen der Mitgliedstaaten. Soweit eine Positionierung der Bundesregierung vor dem Hintergrund der derzeitigen Rolle der Bundesrepublik Deutschland als EU-Ratspräsidentschaft und der dadurch gebotenen Neutralität und Zurückhaltung notwendig und möglich ist, dauert die Entscheidungsfindung an.

Soweit sich die Fragesteller auf Ratsdokumente 9658/20 und 9655/20 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Dokumente vom Generalsekretariat des Rates mit der Kennzeichnung „LIMITE“ versehen wurden, damit dem internen Gebrauch im Rat vorbehalten sind und nicht ohne Zustimmung des Rates veröffentlicht werden dürfen.

1. Was versteht die Bundesregierung unter einer „Stärkung der Aufgaben zur Bewältigung neu auftretender Bedrohungen“ (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12387-Strengthening-of-Europol-s-mandate>), und welche Kriminalitätsphänomene würde dies betreffen?

Das fragegegenständliche Zitat ist eine Aussage der Europäischen Kommission. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission damit die in dem zitierten Dokument erwogenen Vorschläge meint.

2. In welchen Bereichen sind die deutschen Strafverfolgungsbehörden aus Sicht der Bundesregierung besonders auf die Unterstützung von Europol angewiesen?

Die deutschen Strafverfolgungsbehörden sind aus Sicht der Bundesregierung insbesondere bei der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf die Unterstützung von Europol angewiesen.

3. Wie kann Europol aus Sicht der Bundesregierung den größtmöglichen Mehrwert für die Mitgliedstaaten erbringen?

Aus Sicht der Bundesregierung kann Europol für die Mitgliedstaaten den größten Mehrwert erbringen, indem es die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützt.

4. Inwiefern und aus welchem Grund sollte Europol aus Sicht der Bundesregierung darin gestärkt werden, noch mehr Daten von privaten Firmen zu erhalten und zu verarbeiten?

Im Zuge der immer stärkeren Nutzung moderner Informationstechnologien ist auch ein Anstieg schwerer und häufig grenzüberschreitender Straftaten zu verzeichnen, die im Internet oder mit Hilfe dieser Technologien begangen werden. Die hierbei verwendete Infrastruktur stammt in aller Regel von privaten Unternehmen. Insofern spielen diese bei der Prävention und Bekämpfung derartiger Straftaten zunehmend eine größere Rolle.

Vor diesem Hintergrund wird eine Stärkung von Europol in seiner Eigenschaft als EU-Zentralstelle für kriminalpolizeiliche Informationen zur Unterstützung der Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten voraussichtlich Gegenstand des angekündigten Legislativvorschlages der Europäischen Kommission sein. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist

hierzu noch nicht abgeschlossen, zumal ein Legislativvorschlag der Kommission zwar angekündigt ist, aber noch nicht vorliegt.

5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (C 2018-0548 vom 20. Dezember 2019), die die Rechtmäßigkeit der Fähigkeit von Europol, Massendaten zu verarbeiten, infrage stellt?

Die Bewertung und Meinungsbildung hierzu ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

- a) Darf Europol aus Sicht der Bundesregierung Daten von Personen speichern und verarbeiten, die nicht einer Straftat verdächtig sind bzw. keiner der in Artikel 18 Absatz 5 und Anhang II der Europol-Verordnung genannten Kategorien entsprechen?

Die Zulässigkeit der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Europol richtet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Europol-Verordnung.

- b) Inwiefern übermitteln deutsche Behörden derartige Daten an Europol?

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf die Übermittlung von Daten im Sinne von Frage 5 bezieht.

Sofern mit dem fragegegenständlichen Begriff der „Massendaten“ große Datenmengen gemeint sind, können diese Europol zur Analyse über einen sog. „Large File-Exchange Server“ (LFE) zur Verfügung gestellt werden. In Aufgabenbereichen mit hohem Datenaufkommen übermitteln deutsche Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften regelmäßig Daten auf diesem Weg an Europol.

Sofern mit „Massendaten“ eine hohe Anzahl von Einzelvorgängen gemeint sind, übermitteln deutsche Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften regelmäßig derartige Daten über den SIENA-Kanal an Europol.

6. Im Rahmen welcher (Pilot-)Projekte beteiligen sich welche Bundesbehörden an dem Aufbau des „Ein-/Ausreisystems“ (EES) der Europäischen Union bzw. deren nationalen Zentralstellen, wann, und wo werden diese in Betrieb genommen, und welche Technik wird hierfür beschafft?

Die Bundesregierung arbeitet im Rahmen der Nationalen Projektgruppe Smart Borders an der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (EES-Verordnung). In der Projektgruppe wirken Bundespolizei (BPol), Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bundesverwaltungsamt (BVA) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) mit. Das Zentralsystem des EES wird bei eu-LISA errichtet. Das BVA soll die Funktion der nationalen Schnittstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EES-

Verordnung wahrnehmen. Die Inbetriebnahme des EES ist derzeit für Februar 2022 geplant. Im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung wird sowohl bei BSI, BVA und BPol Software für die Hintergrundarbeiten entwickelt und beschafft. Notwendige Hardware-Beschaffungen sind derzeit in der Vorbereitung. Die BPol ertüchtigt bereits die schon vorhandene Grenzkontrolltechnik.

7. Wie sollte aus Sicht der Bundesregierung die sichere Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der EU verbessert werden?
 - a) Benötigen die Strafverfolgungsbehörden in der EU aus Sicht der Bundesregierung eine ständige Plattform, um den Mitgliedstaaten einen raschen Informationsaustausch zu ermöglichen?
 - b) Wo sollte eine solche Plattform angesiedelt werden?
 - c) Inwiefern sollte dieser Austausch operative oder nichtoperative Informationen beinhalten?

Die Fragen 7 bis 7c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die aufgeworfenen Fragen sind Gegenstand der aktuellen Diskussion in den Ratsgremien im Rahmen der Covid-19-Response. Insofern gibt es hierzu noch keine abgestimmte Position der Bundesregierung. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Bundesregierung in ihrer derzeitigen Rolle als EU-Ratspräsidentschaft zur gebotenen Neutralität und Zurückhaltung verpflichtet ist.

- d) Inwiefern, und unter welchen Voraussetzungen sollen auch europäische Inlandsgeheimdienste an diese Plattform angeschlossen werden?

Auf die Antwort zu Fragen 7 bis 7c wird verwiesen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich die Voraussetzungen für Beteiligungen auf europäischer Ebene grundsätzlich nach dem EU-Rechtsrahmen richten würden.

- e) Worum handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem Projekt „Quick Response for Operational Centres“ (QROC), und inwiefern könnte oder sollte die gesuchte Plattform darauf aufbauen?

Bei „Quick Response for Operational Centres“ (QROC) handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um ein Projekt, das gegenwärtig vom European Network of Law Enforcement Technology Services (ENLETS) entwickelt wird und den schnellen und sicheren, grenzüberschreitenden Austausch von Informationen zu terroristischen Bedrohungen zum Schutz der Öffentlichkeit betrifft.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 7 bis 7c verwiesen.

8. Inwiefern sollte der Austausch im Rahmen einer neuen Plattform auch Gesundheitsdaten (etwa zur Pandemiebekämpfung) beinhalten, wenn diese die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden betreffen?
- Inwiefern sollte für den Austausch auch von Gesundheitsdaten der Rechtsrahmen für die polizeiliche Zusammenarbeit geändert werden, und welche Beschlüsse wären davon erfasst?
 - Welche bereits existierenden Verfahren für Kommunikation, Zusammenarbeit und Koordination könnten Strafverfolgungsbehörden zur Unterstützung der Arbeit zur Pandemiebekämpfung oder in anderen Krisen nutzen?

Die Fragen 8 bis 8b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die aufgeworfenen Fragen sind Gegenstand der aktuellen Diskussion in den Rats-gremien im Rahmen der Covid-19-Response. Insofern gibt es hierzu noch keine abgestimmte Position der Bundesregierung. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Bundesregierung in ihrer derzeitigen Rolle als EU-Ratspräsidentschaft zur gebotenen Neutralität und Zurückhaltung verpflichtet ist.

9. Inwiefern sollte Europol aus Sicht der Bundesregierung selbst Fahndungen im Schengener Informationssystem (SIS II) eintragen und den Prüm-Rahmen für Abfragen von Personen- oder biometrischen Daten nutzen dürfen?

Die Meinungsbildung der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

- Besteht die Notwendigkeit, eine Möglichkeit zur Benachrichtigung („Alert“) für Europol im SIS II einzuführen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- Inwiefern sollte Europol lesenden oder schreibenden Zugriff auf Informationssysteme des Zolls erhalten, und um welche handelt es sich dabei?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Einrichtung eines lesenden oder schreibenden Zugriffs von Europol auf Informationssysteme des Zolls derzeit beabsichtigt wäre.

- Welche Bundes- und Landesbehörden in Deutschland können lesend und/oder schreibend auf das SIS II zugreifen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 18/7291), und wie groß schätzt die Bundesregierung die Zahl der Zugriffsberechtigten?

In Deutschland können die folgenden Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf im SIS II gespeicherte Daten zugreifen: Bundeskriminalamt, Bundespolizeipräsidium, Bundespolizeidirektionen, Polizei beim Deutschen Bundestag, Zollkriminalamt, Zollfahndungsdienststellen, Hauptzollämter, Polizeidienststellen der Länder, Ausländerbehörden der Länder, diplomatische und konsularische Vertretungen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesverwaltungsamt, Kraftfahrt-Bundesamt und Kraftfahrzeugzulassungsstellen. Sofern der Generalbundesanwalt oder die Staatsanwaltschaften Informationen aus dem SIS II benötigen oder dort Eintragungen erfasst werden sollen, wird dies durch die jeweiligen zuständigen Polizeidienststellen vorgenommen. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zur Zahl der Zugriffsberechtigten innerhalb dieser Behörden und kann daher keine verlässliche Schätzung vornehmen.

- d) Inwiefern wird sich diese Zahl mit der Umsetzung der drei neuen Verordnungen zum SIS II (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Dr. Diether Dehm auf Bundestagsdrucksache 19/10535) sowie nach der Einführung des EU-Projekts „Interoperabilität“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/19464) nach derzeitigem Stand erhöhen?

Mit der Umsetzung der neuen Verordnungen zum SIS II werden ca. 2.000 weitere Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden an das SIS angeschlossen. Vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 9c hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Auswirkungen auf die Zahl der Zugriffsberechtigten.

- e) Wie viele verdeckte Ausschreibungen nach Artikel 36 Absatz 3 des SIS-Beschlusses nimmt der Bundesnachrichtendienst derzeit im SIS II vor, und wie will die Bundesregierung die Mängel bei der Dokumentation dieser Fahndungen beheben (28. Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bundestagsdrucksache 19/19900)?

Im Bundesnachrichtendienst (BND) wird zur Sensibilisierung der Mitarbeiter ein entsprechender Handlungsleitfaden als Hilfestellung für die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Dokumentation verdeckter Ausschreibungen erarbeitet.

Die Beantwortung des weiteren Frageteils kann nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Abs. 2 Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte und Methoden der Erkenntnisgewinnung zu. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Europol zu ermächtigen, über die derzeit in Artikel 6 der Europol-Verordnung vorgesehene Möglichkeit hinaus um die Einleitung grenzüberschreitender Ermittlungen zu ersuchen, oder Europol zu ermächtigen, eigene Ermittlungen selbständig einzuleiten, und falls ja, warum?

Die Meinungsbildung der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

- a) In wie vielen Fällen hat Europol bereits bei Bundesbehörden um solche Ermittlungen gebeten, und in wie vielen Fällen wurde dieser Bitte entsprochen?

Europol hat bisher keine Ersuchen nach Artikel 6 der Europol-Verordnung an Bundesbehörden gerichtet.

- b) Um welche Kriminalitätsphänomene handelte es sich bei diesen Bit-ten?

Auf die Antwort zu Frage 10a wird verwiesen.

11. Wann will Europol nach Kenntnis der Bundesregierung seinen „Innovations-Hub“ in Betrieb nehmen, und welche Initiativen treiben die deutsche EU-Präsidentschaft und die beteiligten EU-Agenturen hierzu voran?

Nach Kenntnis der Bundesregierung steht noch kein konkreter Termin fest, zu dem das „EU Innovation Hub for Internal Security“ seine Arbeit aufnehmen soll. Die Bundesregierung und ihre europäischen Partner streben eine zügige Arbeitsaufnahme an.

12. Was ist der Bundesregierung über Pläne bekannt, wonach Europol einen Pool von „Gast-Experten“ einrichten will, die nach Vorbild des „Standing Corps“ von Frontex als „Gruppe von Strafverfolgungsexperten“ auf Ersuchen eines Mitgliedstaates eingesetzt werden könnten (Ratsdokument 9658/19)?
- a) Welchen Umfang soll dieser „Pool“ haben, und zu welchen Anlässen sollen die dort abgeordneten Polizistinnen und Polizisten nach Anfrage eines Mitgliedstaates entsandt werden?
- b) Worum handelt es sich bei den „Europol-Experten“/„Sonderberatern“, die zusätzlich zu den abgeordneten nationalen Experten zu Europol entsandt werden sollen?

Die Fragen 12 bis 12b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die fragegegenständlichen Vorschläge von Europol sind der Bundesregierung bekannt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

13. Inwiefern sollte Europol aus Sicht der Bundesregierung enger mit Drittstaaten zusammenarbeiten dürfen?
- a) Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtslage der derzeitigen Europol-Verordnung hinsichtlich neuer Drittstaatenabkommen?
- b) Sollten die Verhandlungen für operative Abkommen oder Statusabkommen, wonach Europol Daten mit Drittstaaten austauschen darf, verkürzt werden, und falls ja, warum?
- c) Sollte Europol auch Daten aus Drittstaaten als Fahndung im SIS II eingeben dürfen, und inwiefern könnten diese auch von Geheimdiensten stammen?

Die Fragen 13 bis 13c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Sinne einer effektiven Strafverfolgung ist eine engere Zusammenarbeit mit Drittstaaten aus polizeifachlicher Sicht notwendig. Die Meinungsbildung zur zukünftigen rechtlichen Ausgestaltung ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen, zumal ein Legislativvorschlag der Kommission zwar angekündigt ist, aber noch nicht vorliegt.

14. In welchen anderen Bereichen, als den in der Folgenabschätzung der EU-Kommission genannten (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12387-Strengthening-of-Europol-s-mandate>), sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit zur Änderung der Europol-Verordnung und was wird sie hierzu auf die Frage im Ratsdokument 9655/2020 antworten?

Die Bundesregierung hat diese Frage im Rahmen der Befassung in den Ratsgremien an die anderen EU-Mitgliedstaaten gerichtet. In ihrer derzeitigen Rolle als EU-Ratspräsidentschaft ist die Bundesregierung zur gebotenen Neutralität und Zurückhaltung verpflichtet.

15. Welche Programmplanung kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für seine Konferenz „Zukunft von Europol“ am 21. Oktober 2020 im Museum für Kommunikation in Berlin und am 22. Oktober 2020 im Hotel Maritim in Berlin mitteilen, und welche thematischen Workshops sollen dort stattfinden (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 19/21517)?

Aufgrund der dynamischen Pandemiesituation ist die Programmplanung noch nicht abgeschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.